Anlage 3

Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau

Die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

- 1. § 4 (1) erhält folgende Neufassung:
 - § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
 - (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau besteht aus 11 freiwilligen Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau mit der Bezeichnung des Standortes.
- 2. § 5 (3) erhält folgende Neufassung:
 - § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren
 - (3) Die Ortsfeuerwehren werden entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (v. 09. September 1996, GVBL. 34/1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet. Die Ortsfeuerwehren Sollnitz, Waldersee, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Neeken und Rietzmeck werden als Feuerwehren mit Grundausstattung und die Ortsfeuerwehr Süd als Stützpunktfeuerwehr geführt.
- 3. § 6 (1) und (2) erhalten folgende Neufassungen:
 - § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr
 - (1) Das Gesuch um vorläufige Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr ist unter Angabe von Gründen an den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahre müssen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr entscheidet mit seinem Stellvertreter über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Stimme des Ortswehrleiters ist ausschlaggebend. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.
 - (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die aktive Abteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Zustimmung der Wehr zur Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Bei erfolgter Zustimmung zur Aufnahme in die Wehr beantragt der Bewerber beim Träger der Feuerwehr seine Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister mittels Bescheid über die Verpflichtung zum aktiven Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

4. § 9 (2) erhält folgende Neufassung:

§ 9 Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter

- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr für eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Träger vorgeschlagen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.
- 5. § 18 (1) und (2) erhalten folgende Neufassung:

§ 18 Aufwandsentschädigungen und Beiträge

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 75,00 EURO und die Ortswehrleiter von 40,00 EURO.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO, der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.
- 6. Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau erhält folgende Neufassung und Ergänzung:

			<u>Anlage</u>
1.	Personalkosten je Stunde in	EURO	
1.1.	durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte Leistungen	40,00	
1.2.	Sicherheitswachen, Kosten je Person	17,00	
3.2.1.	Tür öffnen	100,00	
3.2.4.	Füllen 1 Druckluftflasche bis 4 I	10,00	
3.2.5.	Füllen 1 Druckluftflasche über 4 I	13,00	
3.2.6.	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken	15,00	
3.2.9.	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer ohne Bereitstellung von Pressluftatmer und Maske	10,00	
3.2.10.	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer mit	35,00	
2 2 4 4	Bereitstellung von Pressluftatmer und Maske		
3.2.11.	Reinigung von Einsatzbekleidung	5.00	
	Einsatzjacke	5,00	
	Einsatzhose	4,00	

3.2.12. Teilnehmergebühr für Lehrgänge je Stunde, mindestens jedoch die Personalkosten unter 1.1.
3.2.13. Nutzung des Übungsturmes pro Ausbildungstag
20,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Satzung treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Dessau, den

H.-G. Otto Oberbürgermeister Siegel